

## **Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

# **Polizeidepartement Bericht der GPK über die Vergabe von Abschleppaufträgen an die Autohilfe Zürich**

29. Februar 2008

## Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Vorgehen .....	3
1.1	Auftrag .....	3
1.2	Vorgehen .....	3
2	Ausgangslage .....	4
3	Untersuchungen der GPK.....	4
3.1	Abschleppaufträge an externe Firmen .....	5
3.2	Neue Submission.....	5
3.3	Situation beim Hotel Senator .....	6
3.4	Nebenbeschäftigung von N .....	7
3.5	Anzeigen wegen Nötigung.....	8
4	Beantwortung Beschlussantrag Morgenbesser .....	9
5	Empfehlungen .....	11
6	Anträge der GPK an den Gemeinderat.....	11
7	Anhang.....	12
	Mitglieder der GPK.....	12
	Beschlussantrag GR Nr. 2007/26 vom 24.01.2007 .....	13
	Stellungnahme Polizeidepartement vom 25. Februar 2008.....	14

# 1 Auftrag und Vorgehen

## 1.1 Auftrag

Im Januar 2007 erschienen insbesondere in der Pendlerzeitung 20 Minuten verschiedene Artikel mit Vorwürfen zum Thema Abschleppdienst. Dies bewog Gemeinderat Mischa Morgenbesser (FDP) einen Beschlussantrag (GR Nr. 2007/26) einzureichen. Darin wurde die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates (GPK) beauftragt, „das Verhältnis zwischen dem Polizeidepartement und der Autohilfe Zürich zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten“.

Insbesondere habe die GPK folgende Fragen zu klären:

- Wurden die aktuellen Abschleppaufträge der Stadt Zürich an die Autohilfe korrekt vergeben?
- Gegen die Autohilfe Zürich gingen bei der Stadtpolizei im letzten und in diesem Jahr zahlreiche Anzeigen insbesondere wegen Nötigung ein. Wurde diesen Anzeigen von der Stadtpolizei nachgegangen oder lässt sich ein systematisches Ignorieren dieser Anzeigen feststellen? Welche Ergebnisse erbrachten die Abklärungen der Stadtpolizei?
- Es gibt beim Polizeidepartement Mitarbeiter, die nebenberuflich auch für die Autohilfe Zürich arbeiten. Wie wirkte sich diese Verflechtung auf die Vergabe der Aufträge und auf die Strafverfolgung aus? Vertragen sich diese Nebentätigkeiten mit dem Personalrecht?
- Falls sich die in den Medien erhobenen Vorwürfe gegen die Autohilfe Zürich erhärten: Soll die Stadt Zürich ihre aktuellen Vertragsverhältnisse mit der Autohilfe auflösen? Wirkt sich dies auf das laufende Submissionsverfahren aus? Welche weiteren Konsequenzen sind zu ziehen?

## 1.2 Vorgehen

Mit Schreiben vom 2. Februar 2007 orientierte die Vorsteherin des Polizeidepartementes, Stadträtin Esther Maurer, das Büro des Gemeinderates über ihren Entschluss, eine Administrativuntersuchung zur Zusammenarbeit mit der Autohilfe Zürich zu eröffnen. Mit diesen Abklärungen beauftragte sie Dr. iur. Theo Loretan, den Rechtskonsulent-Stellvertreter des Stadtrates. Das Ziel dieser Untersuchung war, Transparenz zu schaffen. Der Gemeinderat schob die Behandlung des Beschlussantrages bis nach dem Erscheinen des Berichtes von Dr. Theo Loretan auf und stimmte ihm am 18. April 2007 mit 108:0 Stimmen zu.

Die GPK erhielt in der Folge den Bericht Loretan als vertrauliches Papier und nahm die Behandlung des Beschlussantrages Anfang Juni 2007 auf. Sie stellte fest, dass die im

Beschlussantrag aufgeworfenen Fragen im Bericht Loretan beantwortet wurden. Mitte September wurden dann Stadträtin Esther Maurer, Departementssekretär André Müller und Dr. Theo Loretan zum Bericht und zur aktuellen Situation befragt.

## 2 Ausgangslage

Am 10. Januar 2007 berichtete die Zeitung 20 Minuten erstmals darüber, dass auf dem Parkplatz des Hotels Senator Autos abgeschleppt würden, bevor die Parkzeit abgelaufen ist. Am 12. Januar berichtete dieselbe Zeitung weiter, dass ein Angestellter des Polizeidepartementes „Akkord-Abschlepper“ der Autohilfe Zürich sei, und dass diese Firma „jeweils selbst“ bei der Wettbewerbsausschreibung des Abschleppauftrages der Stadtpolizei „mitwirken“ dürfe. Weitere Vorwürfe in den beinahe täglich erscheinenden Artikeln waren angebliche Nötigungen durch Mitarbeitende der Autohilfe Zürich zur Bezahlung der Abschleppgebühr und das Abwimmeln von Personen, die bei der Polizei Anzeige wegen Nötigung erstatten wollten.

Festzuhalten ist, dass die Vorwürfe in den übrigen Medien nur ein geringes Echo fanden. Die Sonntags-Zeitung berichtete am 14. Januar darüber. Dieser Artikel war aber schwergewichtig dem Thema der wettbewerbsbeeinträchtigenden Absprachen bei der Ausschreibung von Abschleppaufträgen gewidmet.

Nach dem Erscheinen dieser Zeitungsartikel schaltete die Stadtpolizei auf ihrer Webseite einen Hinweis auf. Darin wurde kommuniziert, dass die Stadtpolizei ein grosses Interesse daran habe, von allfälligen Ungereimtheiten zu erfahren, „zumal es sich bei einer mutmasslich involvierten Abschleppfirma um ein Vertragsunternehmen der Stadtpolizei handelt“. Über Internet und auf anderen Wegen gingen 12 Anzeigen wegen Nötigung ein. Diese Anzeigen wurden untersucht und deren Untersuchungsberichte der Staatsanwaltschaft übergeben.

Der in den Zeitungsartikeln erwähnte Mitarbeiter N ist zu 100% in einer Sachbearbeiterfunktion bei Schutz und Rettung angestellt und übt keine Kaderfunktion aus. Hingegen bekleidet er im Zivilschutz als Quartiermeister den Rang eines Oberleutnants.

## 3 Untersuchungen der GPK

Die GPK stützte sich bei ihren Untersuchungen auf die Antworten der Administrativuntersuchung und die mündliche Befragung von Dr. Theo Loretan, Stadträtin Esther Maurer und Departementssekretär André Müller.

### 3.1 Abschleppaufträge an externe Firmen

In der Stadt Zürich müssen pro Jahr mehrere tausend Fahrzeuge abgeschleppt werden. In erster Linie handelt es sich um vorschriftswidrig parkierte sowie in Unfälle und Pannen verwickelte Fahrzeuge. Die Verkehrspolizei unterhält einen eigenen Abschleppdienst mit zwei Abschleppfahrzeugen, die tagsüber in der Regel zwischen 7 und 20 Uhr unterwegs sind. In der Nacht und wenn die betriebseigenen Ressourcen ausgeschöpft sind, werden private Abschleppfirmen aufgeboden.

Bereits 1992 hatte die Stadt Zürich nach Durchführung einer Submission einen Vertrag zum Abschleppen und Bergen von Unfallfahrzeugen mit der Firma G. Zuber, Autohilfe Zürich, die ihrerseits mit der Firma Kuhn Pannendienst AG zusammenarbeitete, abgeschlossen. Obwohl nicht explizit erwähnt, wurden diese Firmen bereits damals auch zum Abschleppen falsch parkierter Fahrzeuge herangezogen.

Im Jahr 1998 entschloss sich das Polizeidepartement, für das Abschleppen von falsch parkierten Fahrzeugen sowie von Pannen- und Unfallfahrzeugen eine öffentliche Submission durchzuführen. Das Ergebnis dieses Verfahrens war, dass der Auftrag zu 2/3 an die Firma Autohilfe Zürich und zu 1/3 an die Kuhn Pannendienst Zürich AG erteilt wurde. Zwei der nicht berücksichtigten Bewerber zogen den Vergabeentscheid an das Verwaltungsgericht weiter, welches die Beschwerden aber ablehnte. Im Oktober 1999 unterzeichnete die Stadtpolizei mit den beiden Firmen die entsprechenden Verträge. Diese wurden per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt und hatten Gültigkeit bis zum 31.12.2004.

### 3.2 Neue Submission

Im Hinblick auf das Auslaufen dieser Verträge eröffnete die Verkehrspolizei mit Ausschreibung vom 22. Oktober 2004 ein neues Submissionsverfahren für das Abschleppen von falsch parkierten Fahrzeugen sowie von Pannen- und Unfallfahrzeugen auf dem Gebiet der Stadt Zürich. Der Chef Verkehrspolizei vergab am 22.03.2005 den Auftrag an die Firma Autohilfe G. Zuber. Zwei Mitanbieter fochten diesen Entscheid beim Verwaltungsgericht an.

Am 19. Oktober 2005 hob das Verwaltungsgericht den Zuschlag auf und wies die Stadt Zürich an, das Vergabeverfahren zu wiederholen. Dabei hielt das Verwaltungsgericht insbesondere fest, dass es unzulässig sei, den Preis der angebotenen Leistungen nicht als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen. Zudem entsprachen die bewerteten Zuschlagskriterien in erheblichem Mass nicht den ausgeschriebenen Kriterien. Wegen diesen Mängeln ordnete das Verwaltungsgericht die vollständige Wiederholung des Vergabeverfahrens mit neuer Ausschreibung an.

Die Verkehrspolizei, aber auch das Polizeidepartement müssen vergleichsweise wenige Submissionsverfahren durchführen. Dies im Gegensatz zu den Departementen mit Baubereichen. Daher tun sich diese Dienstabteilungen auch schwerer mit der Durchführung solcher Verfahren. Stadträtin Esther Maurer räumte ein, dass diese Ausschreibung wohl nicht nach „allen Regeln der Kunst“ durchgeführt wurde.

Zum Vorwurf der unzulässigen Beeinflussung der Ausschreibung äusserte sich das Verwaltungsgericht nicht mehr, da die hängige Beschwerde aufgrund des rechtskräftig gewordenen ersten Urteils als gegenstandslos abgeschrieben wurde.

Zu einem datumsmässig nicht mehr eruierbaren Zeitpunkt kam es in einer anderen Angelegenheit im Jahre 2004 zu einer Zusammenkunft zwischen dem damaligen Chef Abschleppdienst der Stadtpolizei und dem Inhaber der Firma Autohilfe Zürich. Im Gespräch kamen die Beteiligten auf die bevorstehende Submission zu sprechen. In der Folge liess sich der Chef Abschleppdienst Unterlagen kopieren und aushändigen, die teilweise in die Submissionsbedingungen einfließen. Dieses Vorgehen ist gemäss Dr. Theo Loretan submissionsrechtlich problematisch.

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtes schrieb die Verkehrspolizei den Auftrag Anfang 2006 neu aus und zog für dieses Verfahren eine spezialisierte Anwältin bei. Formelle oder informelle Kontakte, die zu einer unzulässigen Beeinflussung in diesem Verfahren hätten führen können, sind nicht ersichtlich. Insbesondere konnte der Mitarbeiter N in keiner Art und Weise - wie in der Zeitung 20 Minuten vorgeworfen - darauf einwirken.

### 3.3 Situation beim Hotel Senator

Das Hotel Senator an der Heinrichstrasse betreibt in seinem Innenhof eine Anzahl Parkplätze, welche Dritten gegen Bezahlung einer Parkgebühr zur Verfügung gestellt werden. Dr. Theo Loretan beschreibt die Beschilderung im Innenhof als „gelingend gesagt verwirrend“. Ein Augenschein des GPK-Referenten vor Ort im Oktober 2007 ergab, dass die Situation bis jetzt nicht verbessert wurde. Einerseits besteht ein den Benutzerkreis einschränkendes audienzrichterliches Verbot, daneben existieren aber andererseits ein blaues Hinweisschild auf Parkplätze mit Parkuhr sowie eine Tafel mit der Mitteilung, dass das Parkieren nach Meldung an der Reception möglich sei. Die Parkuhr – das stadtwid bekannte Modell – suggeriert sodann, dass das Parkieren ohne weiteres gegen Bezahlung der Gebühr möglich ist.

Am Rande wurde die Frage aufgeworfen, ob die vom Hotel Senator Dritten zur Verfügung gestellten Parkplätze baurechtlich korrekt bewilligt wurden. Gemäss Auskunft des Amtes für Baubewilligungen ist dies offenbar nicht der Fall. Auf Rückfrage bemerkte Dr.

Theo Loretan, dass die betroffenen Grundeigentümer nicht bereit seien, diese Bewilligung zu erteilen, bzw. einzuholen und dem Hotel nur die Nutzung der Parkplätze durch Hotelgäste, nicht aber durch Dritte bewilligt wurde.

Im Auftrage des Hotels Senator schleppte die Autohilfe Zürich und mithin auch N Autos nach Überschreiten der Parkzeit ab. Dieser Vorgang ist privater Natur und betrifft keine Organe oder Mitarbeitende der Stadt Zürich, so dass sich weitere Abklärungen erübrigen.

### 3.4 Nebenbeschäftigung von N

Der in den Medien erwähnte Mitarbeiter N von Schutz und Rettung Zürich ist gemäss Bericht Loretan der einzige Mitarbeitende des Polizeidepartementes, der eine bezahlte Nebenbeschäftigung bei der Autohilfe Zürich ausübt. Er gibt an, im Schnitt rund 10 Stunden pro Woche für die Autohilfe Zürich zu arbeiten, im Wesentlichen am Freitagabend und am Wochenende. Der Abschleppdienst mache nur einen kleinen Teil seiner Arbeit bei der Autohilfe aus.

Im September 1994 wurde auf Antrag die Nebenbeschäftigung durch den Stadtrat ordentlich und gemäss den damaligen Vorschriften genehmigt. Das heutige gültige Personalrecht (GR-Beschluss vom 28.11.2001) regelt die Nebenbeschäftigung in Art. 82. Dabei ist die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nur zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, mit der Stellung vereinbar ist und keine Interessenkollisionen verursacht. Nebenbeschäftigungen sind meldepflichtig; wenn Arbeitszeit beansprucht wird, sind die bewilligungspflichtig.

Sein unmittelbarer Vorgesetzter ist mit den Leistungen von N in jeder Hinsicht zufrieden. Sein Einsatz sei gut, es bestehe kein Anlass für Bemerkungen negativer Art. Des Weiteren beansprucht N für seine Tätigkeit bei der Autohilfe Zürich keine Arbeitszeit. Schliesslich stellt sich noch die Frage der Vereinbarkeit der Tätigkeiten. Sowohl seine Tätigkeit als Sachbearbeiter in einem mittleren Funktionsbereich ohne Kaderaufgaben wie auch die Tätigkeit als Quartiermeister im Zivilschutz lassen keine Interessenkonflikte mit der Autohilfe Zürich erkennen.

Aufgrund dieser Sachverhalte ist kein Grund ersichtlich, N die Nebenbeschäftigung bei der Autohilfe Zürich zu verbieten.

### 3.5 Anzeigen wegen Nötigung

Die Herausgabe eines durch die Autohilfe Zürich im Auftrag eines Dritten – wie des Hotels Senator - abgeschleppten und von ihr wieder herausgegeben Fahrzeuges ist ein Vorgang ohne Beteiligung von Organen der Stadt Zürich.

Zu erwähnen ist, dass ein solcher Vorfall dennoch oft eine Anfrage bei der Polizei auslöst. Diese kann aufgrund der Meldungen durch die privaten Abschleppdienste feststellen, ob das betroffene Fahrzeug abgeschleppt oder möglicherweise gestohlen wurde. In einer EDV-Applikation werden sowohl die von der Stadtpolizei oder in ihrem Auftrag als auch die aufgrund von Privataufträgen durch private Unternehmen abgeschleppten Fahrzeuge registriert.

Bei der Herausgabe werden den Betroffenen die Preise für das Abschleppen (350 Franken am Tag, 400 Franken in der Nacht) mitgeteilt. Dieser Betrag kann in bar oder mittels Kreditkarte bezahlt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist auch eine Ratenzahlung möglich. Es wird aber niemandem die Herausgabe des Fahrzeuges verweigert. Wäre dies jedoch so, könnte diese Verhaltensweise wegen der damit verbundenen Androhung eines ernsthaften Nachteils eine Nötigung der Betroffenen im Sinne von Art. 181 StGB<sup>1</sup> darstellen.

Gemäss dem Bericht Loretan kann die Polizei für das Jahr 2006 und die Vorjahre keine genauen Angaben über Anfragen von Betroffenen in dieser Sache machen. Eine Statistik bestehe nicht. Die von der Penderzeitung 20 Minuten erwähnten und auch zur Verfügung gestellten E-Mails lassen aber nicht auf ein Fehlverhalten der Polizei schliessen. Insgesamt handelt es sich um 13 E-Mails, die aber ein sehr uneinheitliches Bild ergeben. In einigen Fällen gehen die Aussagen bis ins Jahr 2003 zurück und sind dementsprechend ungenau. Teilweise wurde gar nicht bei einer Polizeiwache vorgesprochen. Andere E-Mails hingegen stammen von Personen, die nun auch unter den 12 Anzeigerstattem sind.

Unter Berücksichtigung der nach dem polizeilichen Aufruf im Januar 2007 eingegangenen 12 Anzeigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Angehörige der Polizei in einzelnen Fällen auf Anzeigen unsachgerecht reagiert haben.

---

<sup>1</sup> Art. 181 StGB: Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## 4 Beantwortung Beschlussantrag Morgenbesser

### 1) *Wurden die aktuellen Abschleppaufträge der Stadt Zürich korrekt vergeben?*

Der aktuelle Vertrag datiert aus dem Jahre 1999 und wurde vom Verwaltungsgericht seinerzeit geschützt. Da nicht rechtzeitig ein neuer Vertrag zustande kam, verlängerte sich der alte Vertrag über die auf vier Jahre beschränkte Laufzeit hinaus automatisch. Das im Herbst 2004 eröffnete Submissionsverfahren musste aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils 2006 wiederholt werden.

Aktuell ist das Verfahren mit Urteilen des Verwaltungsgerichtes vom 29.08.2007 und 21.09.2007 abgeschlossen, da die Parteien auf die Ergreifung weiterer Rechtsmittel verzichtet haben. Ab 1.01.2008 ist die Firma Road Help für die Ausführung der Abschleppaufträge der Stadtpolizei zuständig. Die Vertragsdauer ist auf drei Jahre beschränkt.

Die Abschleppaufträge wurden demnach korrekt vergeben.

### 2) *Gegen die Autohilfe Zürich gingen bei der Stadtpolizei im letzten und in diesem Jahr zahlreiche Anzeigen insbesondere wegen Nötigung ein. Wurde diesen Anzeigen von der Stadtpolizei nachgegangen oder lässt sich ein systematisches Ignorieren dieser Anzeigen feststellen? Welche Ergebnisse erbrachten die Abklärungen der Stadtpolizei?*

Nach dem Aufruf im Internet im Januar 2007 gingen bei der Stadtpolizei 12 konkrete Anzeigen ein, die der Staatsanwaltschaft übermittelt wurden. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist eine Einschätzung für das Jahr 2006 nicht möglich, ein systematisches Ignorieren lässt sich aber nicht feststellen. Es kann aber im Einzelfall nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Polizeiangehörige nicht sachgerecht reagiert haben.

Dr. Theo Loretan empfiehlt in seinem Bericht bei Gelegenheit die Schulung der Polizeiangehörigen an der Front zum Thema Nötigung und Abschleppen. Die GPK schliesst sich dieser Empfehlung an. Ziel einer solchen Schulung sollte sein, dass bei Anfragen im Zusammenhang mit abgeschleppten Fahrzeugen eine bürgernahe, kundenorientierte Vorgehensweise gelehrt wird. Das bedeutet, dass derartige Anfragen aktiv bearbeitet werden, auch wenn keine Polizeiorgane direkt involviert waren.

### 3) *Es gibt beim Polizeidepartement Mitarbeiter, die nebenberuflich auch für die Autohilfe Zürich arbeiten. Wie wirkte sich diese Verflechtung auf die Vergabe der Aufträge und auf die Strafverfolgung aus? Verträgt sich diese Nebentätigkeit mit dem Personalrecht?*

Nur der Mitarbeiter N des Polizeidepartements arbeitet nebenberuflich bei der Autohilfe Zürich. Diese Verflechtung hatte keine Auswirkungen auf die Vergabe der Aufträge. Zwischen der Tätigkeit bei Schutz und Rettung und jener bei der Autohilfe sind keine Interessenkonflikte ersichtlich.

Die Nebenbeschäftigung wurde gemäss dem damals gültigen Personalrecht ordentlich bewilligt. Aufgrund des heute gültigen Personalrechts ist sie nur noch meldepflichtig. Da N seine Aufgaben bei der Stadt Zürich zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausführt, besteht kein Grund, N diese Nebenbeschäftigung zu verbieten.

- 4) *Falls sich die in den Medien erhobenen Vorwürfe gegen die Autohilfe Zürich erhärten: Soll die Stadt Zürich ihre aktuellen Vertragsverhältnisse mit der Autohilfe Zürich auflösen? Wirkt sich dies auf die laufenden Submissionsverfahren aus? Welche weiteren Konsequenzen sind zu ziehen?*

Die in den Medien, insbesondere in der Pendlerzeitung 20 Minuten erhobenen Vorwürfe haben sich nicht erhärtet.

Die Vertragssituation über die Abschleppaufträge von Fahrzeugen ändert sich ab 1. Januar 2008, d.h. der bisher bestehende Vertrag läuft aus. Neu wird die Firma Road Help zuständig sein. Da das nun abgeschlossene Verfahren ebenfalls vom Verwaltungsgericht beurteilt werden musste, erübrigen sich weitere diesbezügliche Überlegungen.

Die GPK empfiehlt generell für jene Mitarbeitende, die selten mit Submissionen zu tun haben, innerhalb der bestehenden Strukturen der städtischen Verwaltung eine zentrale Anlaufstelle für Submissionsfragen im Sinne eines Kompetenzzentrums zu bezeichnen. Eine generelle Schulung der betroffenen Mitarbeitenden erscheint der GPK zu aufwändig und wenig effizient.

## 5 Empfehlungen

Die GPK empfiehlt:

- (1) Aufnahme einer Schulung zum Thema Nötigung und Abschleppen in die Aus- bzw. Weiterbildung der Polizeiangehörigen.
- (2) Eine kundenorientierte Vorgehensweise der Polizeiangehörigen bei Auskünften oder Anfragen zu abgeschleppten Fahrzeugen. Das Abschleppen von Fahrzeugen wird in der Öffentlichkeit als eine Art von „hoheitlicher Tätigkeit“ wahrgenommen. Dabei wird aber nicht unterschieden, ob durch ein Privatunternehmen wie die Autohilfe Zürich oder im Auftrag der oder durch die Stadtpolizei abgeschleppt wird.
- (3) Die Bezeichnung eines Kompetenzzentrums für Submissionsfragen als zentrale Anlaufstelle für Mitarbeitende, die wenig mit solchen Fragen konfrontiert werden.

## 6 Anträge der GPK an den Gemeinderat

Die GPK beantragt dem Gemeinderat:

1. Vom vorliegenden Bericht „Polizeidepartement - Bericht der GPK über die Vergabe von Abschleppaufträgen an die Autohilfe Zürich“ wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Von den Empfehlungen der GPK an den Stadtrat wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.

## 7 Anhang

### Mitglieder der GPK

Bruno Sidler (SVP), Präsident

Theresa G. Hensch (FDP), Vizepräsidentin

Martin Abele (Grüne)

Dr. Isabel Bartal (SP)

Roger Bartholdi (SVP)

Dr. Urs Egger (FDP)

Dr. André Odermatt (SP)

Richard Rabelbauer (EVP)

Christine Stokar Gasser (SP)

Dr. Esther Straub (SP)

Christian Traber (CVP), Leitung Untersuchung, Ref. Polizeidepartement

Sekretariat: Marion Engeler

## Gemeinderat von Zürich

24.01.2007

## Beschlussesantrag

Mischa Morgenbesser (FDP)  
und 15 Mitunterzeichnende

Die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats wird beauftragt, das Verhältnis zwischen dem Polizeidepartement (seiner Dienstabteilungen und einzelner Mitarbeiter) und der Autohilfe Zürich zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Insbesondere soll die Geschäftsprüfungskommission die folgenden Fragen klären:

- 1.) Wurden die aktuellen Abschleppaufträge der Stadt Zürich an die Autohilfe Zürich korrekt vergeben?
- 2.) Gegen die Autohilfe Zürich gingen bei der Stadtpolizei im letzten und in diesem Jahr zahlreiche Anzeigen insbesondere wegen Nötigung ein. Wurden diesen Anzeigen von der Stadtpolizei nachgegangen oder lässt sich ein systematisches Ignorieren dieser Anzeigen feststellen? Welche Ergebnisse erbrachten die Abklärungen der Stadtpolizei?
- 3.) Es gibt beim Polizeidepartement Mitarbeiter, die nebenberuflich auch für die Autohilfe Zürich arbeiten. Wie wirkte sich diese Verflechtung auf die Vergabe der Aufträge und auf die Strafverfolgung aus? Verträgt sich diese Nebentätigkeit mit dem Personalrecht?
- 4.) Falls sich die in den Medien erhobenen Vorwürfe gegen die Autohilfe Zürich erhärten: Soll die Stadt Zürich ihre aktuellen Vertragsverhältnisse mit der Autohilfe Zürich auflösen? Wirkt sich dies auf das laufende Submissionsverfahren aus? Welche weiteren Konsequenzen sind zu ziehen?

## Begründung:

Die in den Medien geschilderten Verhältnisse zwischen dem Polizeidepartement und der Autohilfe Zürich hinterlassen einen zwiespältigen Eindruck. Im Sinne der Transparenz soll die Geschäftsprüfungskommission diese Verhältnisse genauer untersuchen.

*[Handwritten signatures and notes]*

1. 1. 2007

13

Seite 1 von 1



Gemeinderat  
Geschäftsprüfungskommission (GPK)  
Stadthausquai 17  
Postfach, 8022 Zürich

Zürich, 25. Februar 2008  
27470/B/SR

### **Polizeidepartement, Bericht der GPK über die "Vergabe von Abschleppaufträgen an die Autohilfe Zürich"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 23. Januar 2008, in dem Sie den Stadtrat von Zürich freundlicher Weise einladen, sich zum Bericht der GPK über die "Vergabe von Abschleppaufträgen an die Autohilfe Zürich" zu äussern. Das Polizeidepartement hat bei der Stadtpolizei Zürich eine Stellungnahme eingeholt. Gestützt darauf kann im Einzelnen das Folgende festgehalten werden:

#### **Zu Ziffer 3.2**

Dr. Theo Loretan hat den im Jahre 2004 stattgefundenen Kontakt zwischen dem damaligen Chef Abschleppdienst der Stadtpolizei Zürich und dem Inhaber der Firma Autohilfe Zürich als "submissionsrechtlich problematisch" bezeichnet.

Aus Sicht der Stadtpolizei bedarf die Aussage einer Relativierung, wonach die beim oben erwähnten Kontakt kopierten Unterlagen teilweise in die Submissionsbedingungen eingeflossen seien. Erwiesen sei gemäss dem Bericht von Dr. Theo Loretan lediglich, dass die Anforderung eines Motorradanhängers mit Kranvorrichtung in die Submissionsunterlagen übernommen worden sei, was sich von der Sache her indessen ohnehin aufgedrängt habe. Es sei deshalb zumindest fraglich, ob diese Vorgänge eine Vorbefasstheit der Firma Autohilfe Zürich im Sinne des Submissionsrechts hätten begründen können.

#### **Zu den einzelnen Empfehlungen**

- (1) Im Zusammenhang mit der Schulung der Polizeiangehörigen betreffend Entgegennahme von Anzeigen kann der Bereich "Nötigung und Abschleppen" besonders thematisiert bzw. angesprochen werden.
- (2) Es dürfte sicherlich zutreffen, dass das Abschleppen von Fahrzeugen als eine Art "hoheitlicher Akt" wahrgenommen wird. Entsprechend sollen die Polizeiangehörigen ange-



2 / 2

wiesen werden, bei Auskünften oder Anfragen zu abgeschleppten Fahrzeugen kundenorientiert vorzugehen, und wenn Verdachtsgründe für strafbare Handlungen vorliegen, entsprechende Anzeigen entgegen zu nehmen. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass dieses an sich sehr erwünschte Vorgehen seine Grenzen findet, wenn die Stadtpolizei von abgeschleppten Fahrzeugen keine Kenntnis hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Autos im Auftrag von Grundeigentümern und anderen Berechtigten ab privatem Grund abgeschleppt werden und der Abschleppdienst die Meldung an die Stadtpolizei unterlässt.

- (3) Es erscheint tatsächlich wünschenswert, die Professionalisierung des Beschaffungswesens voranzutreiben. Nebst dem von der GPK avisierten Kompetenzzentrum wäre es auch denkbar, die Beschaffungsprozesse bei bestimmten Stellen innerhalb der Stadtverwaltung zu konzentrieren und diese um das notwendige Knowhow weiter auszubauen. Zur Zeit wird - insbesondere in anspruchsvollen Fällen - mit externen Fachkräften gearbeitet, die über die notwendigen Kenntnisse und breite Praxiserfahrung verfügen.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stadträtin Esther Maurer  
Kopie an: Stadtpolizei Zürich

Kopie an: Stadtpolizei Zürich